

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Aufruf 02/2024 zur LES-Umsetzung der Region Carnica-Klagenfurt-Umland in den Aktionsfeldern 1 bis 4 der LES
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	Dieser Aufruf zur Projekteinreichung dient der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) 2023-2027 der LEADER-Region Carnica-Klagenfurt-Umland. Projekte können in allen vier Aktionsfeldern eingereicht werden. Die Projektauswahl erfolgt auf Basis der festgeschriebenen Auswahlkriterien. Wir empfehlen vor Projektantrag ein Beratungsgespräch mit dem LAG-Büro. Die Mitarbeiter*innen stehen für Fragen gerne zur Verfügung und unterstützen bei der Fördereinreichung.

LAG-Managerin Andrea Merl, Mobiltelefon 0664/9245303, E-Mail: merl@region-cku.at

Assistenz der Geschäftsführung Anita Koschier, Mobiltelefon 0676/6507924, E-Mail: koschier@region-cku.at

Die Lokale Entwicklungsstrategie (LES) ist auf der Homepage der LEADER-Region einsehbar. Link: www.region-cku.at

Der Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: "h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen in der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung

in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft.“

Die Projektauswahlsitzung zu diesem Aufruf findet voraussichtlich Anfang Dezember 2024 statt.

Gewählte Org.-Einheit:	LAG Carnica-Klagenfurt-Umland
Allgemeiner Rahmen	
Einreichfrist:	23.Sep.2024 bis: 18.Nov.2024
Festgelegte Budgethöhe:	550.000,00 €
Kontaktaten ausschreibende Lokale Aktionsgruppe:	LAG Carnica-Klagenfurt-Umland KTN07 Freibacher Straße 1, 9170 Ferlach T: 0664 9245303 E: merl@region-cku.at
Ansprechperson:	Andrea Merl LAG-Managerin Freibacher Straße 1, 9170 Ferlach T: 0664/9245303 E: merl@region-cku.at Anita Koschier Assistenz der Geschäftsführung Freibacher Straße 1, 9070 Ferlach T: 0676/650 7924 E: koschier@region-cku.at
Kontaktaten Leaderverantwortliche Landesstelle:	Amt der Kärntner Landesregierung/Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee T: 050 536 11002 E: abt10.dfp@ktn.gv.at

Ziele des Verfahrens

- Ziele:**
- Aktionsfeld 1: Steigerung der Wertschöpfung: in Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Gewerbe, Kleine und mittlere Unternehmen, Einpersonunternehmen, Handwerk
 - Aktionsfeld 2: Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes: Natur- und Ökosysteme, Kultur, Bioökonomie: Land- und Forstwirtschaft, sonstige biogene Abfälle, Reststoffe und Nebenprodukte; Kreislaufwirtschaft
 - Aktionsfeld 3: Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen: Daseinsvorsorge wie z. B. Dienstleistungen, Nahversorgung; Regionales Lernen und Beteiligungskultur (wie beispielsweise Lokale Agenda 21 Prozesse); Soziale Innovation
 - Aktionsfeld 4: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel: Energie: Endenergieverbrauch, erneuerbare Energie; Treibhausgas-/CO2 Einsparung; Nachhaltige Mobilität; Land- und Forstwirtschaft; Wohnen; Dienstleistungen

Fördergegenstände

- FG-Nummer:** 1
- Bezeichnung:** LES-Umsetzung auf lokaler Ebene
- Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** LES-Umsetzung auf lokaler Ebene
- Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**
- Beispiele:**
- FG-Nummer:** 2
- Bezeichnung:** Nationale Kooperationsprojekte
- Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Nationale Kooperationsprojekte
- Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**
- Beispiele:**

Förderwerber

Förderwerber:

Gebietskörperschaften

- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:**Fördervoraussetzungen****Fördervoraussetzungen:**

- 19.4.1 Das Projekt muss einen Beitrag zur Umsetzung der LES leisten.
- 19.4.2 Für die Genehmigung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAG nötig.
- 19.4.3 Bei Schirmprojekten gibt es eine schriftliche Vereinbarung zwischen der förderwerbenden Person und dem Begünstigten des Unterprojektes über die Umsetzungsmodalitäten.
- 19.4.4 Das Projekt muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen.
- 19.4.5 Die Umsetzung des Projekts erfolgt im ländlichen Gebiet. Im Rahmen einer Privilegierten funktionalen Partnerschaft (PFP) einer LAG mit Städten mit bis zu 110.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können Projekte auch in diesen Städten umgesetzt werden. Für diese Projekte gilt zusätzlich Folgendes:
 - - Nutzen für die LEADER-Region - regionale Wirkung - mindestens eine Akteurin oder ein Akteur aus einer der Gemeinden der LEADER-Region ist aktiv am Projekt beteiligt und profitiert direkt (als Endbe günstigte) davon.
 - Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen - sofern vorhanden - begünstigt wird.

- Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

- Sachkosten - Personalkosten - Investitionskosten – unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 73 der VO (EU) 2021/2115 GSP-VO - Investitionskosten für historische Güter sowie gebrauchte Güter sofern sie im Handel oder beim Hersteller bezogen werden und von projektspezifischer Relevanz sind, ausgenommen technische Anlagen und Maschinen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 63 Absatz 3 der GSP-AV eingehalten werden. Pauschalen auf Basis von Haushaltsplanentwürfen (Draft Budgets): Pauschalen auf Basis von Draft Budget (Haushaltsplanentwurf) gemäß Artikel 83 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 für förderfähigen Kosten bis zu EUR 100.000 sind möglich. Die Bewilligende Stelle entscheidet auf Basis eines Kriteriensets, ob eine Anwendung dieser Vereinfachten Kostenoption (VKO) für ein Projekt geeignet ist.

Nicht-förderfähige Kosten:

- Unbare Eigenleistungen. - Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen; Kosten für die Nutzung (Miete, Leasing) von nicht fossil betriebene Kraftfahrzeugen für die Pilotphase von lokalen und kleinregionalen Systemen des öffentlichen Verkehrs (MicroÖV) Lösungen sind jedoch förderfähig. - Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel

Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z. B. Kirchen).

Zusätzliche Information:

Gemäß der Lokalen Entwicklungsstrategie der Region Carnica-Klagenfurt-Umland werden folgende Vorhaben nicht gefördert: Machbarkeitsstudien sowie Marktanalysen, Konzeptionen (davon ausgenommen sind Projekte, die einen Beitrag zur Standortentwicklung leisten sowie die gesamte Region zum Thema haben und einen Umsetzungsplan beinhalten); Berater-Projekte (ausgenommen sie dienen der strategischen Neuausrichtung/Organisationsentwicklung der LAG); Projekte, die überwiegend Personalkosten enthalten; Veranstaltungen (ausgenommen jene, die Teil eines Maßnahmenbündels sind).

Unter- und Obergrenze:

19.5.3 Die Untergrenze der förderfähigen Kosten liegt bei EUR 5.000 förderfähigen Gesamtkosten. Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000.

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

Der Zuschuss zu den förderfähigen Kosten gestaltet sich gemäß der in der Lokalen Entwicklungsstrategie der Region Carnica-Klagenfurt-Umland dargelegten Fördersätze wie folgt:

- .) Direkt einkommensschaffende (direkt wertschöpfen) einzelbetriebliche Projekte 30%
- .) Direkt einkommensschaffende (direkt wertschöpfend) nicht betriebliche Projekte 40%
- .) Nicht wertschöpfende Projekte (Grundfördersatz) 40%

Zuschläge für nicht wertschöpfende Projekte:

Zuschlag 1: Beitrag zur Standortentwicklung 10%

Zuschlag 2: Multisektoral angelegte Projekte (mind. 2) 10%

Zuschlag 3: Interkommunale Zusammenarbeit (mind. 3 Gemeinden) 10%

Zuschlag 4: Förderung der regionalen Identität 10%

Zuschlag 5: Kooperationsprojekte, die alle Gemeinden der LAG involvieren 20%

Zuschlag 6: Beitrag zu Querschnittszielen wie Bildung, Klima und Umwelt, Demografie, Chancengleichheit, Ehrenamt, Kultur sowie unterschiedliche Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Frauen Migrat*innen, Menschen mit Behinderung) 20%

Kooperationsprojekte mit mindestens einer weiteren Region (Kärnten/Österreich/EU) 20%

Ein nicht wertschöpfendes Projekt kann maximal 3 Zuschläge erhalten.

Die maximale Förderquote beträgt 80%.

Die Fördersumme pro Projekt ist mit Euro 100.000,00 gedeckelt, wodurch die Förderquote auch unter 40% sinken kann.

Die Untergrenze für förderfähige Projekte liegt bei Euro 5.000,00 förderfähige Gesamtkosten.

Alle Details zu den Fördersätzen sind auf der Regionswebseite www.region-cku.at veröffentlicht und werden im Beratungsgespräch erläutert bzw. zur Kenntnis gebracht.

Zuschläge

Zuschläge:

19.6.6 Für die Umsetzung transnationaler Kooperationsprojekte im Bereich Kultur gemäß Sonderrichtlinienpunkt 19.4.7 wird ein nationales Top Up von 20 %-Punkten, jedoch maximal EUR 32.000 gewährt. Die Höchstfördersätze gemäß Punkt 19.6.2 sind zu beachten. 19.6.10 Abweichend von Sonderrichtlinienpunkt 1.8.1.1 erfolgt die nationale Kofinanzierung für CLLD Vorhaben im Rahmen des IBW/EFRE & JTF-Programms in Tirol überwiegend durch Landesmittel.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Eine Kostenanerkennung für das jeweilige Projekt ist ab dem Datum des positiven Beschlusses des PAG (Projektauswahlgremiums) der LAG möglich, die Anerkennbarkeit von Planungs- und Beratungskosten für investive Projekte bzw. Projektteile 6 Monate vor diesem Zeitpunkt bleibt davon unberührt.

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

19.6.7 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe. 19.6.8 Zusätzlich sind die Vorgaben gemäß Punkt 1.7.5.5 zu beachten. 19.6.9 Liegen die Freistellungsvoraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht vor, wird der Zuschuss als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 bzw. im Zusammenhang mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) 2023/2832 gewährt.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)